

Synodaler Jugendausschuss Kirchenkreis Herne

1. FÖRDERUNGSBEDINGUNGEN aus dem SONDERFONDS JUGENDFREIZEITEN

Haushaltsstelle 0300.00.6792 im allgemeinen Haushalt des Kirchenkreises Herne.
Bewirtschaftet durch das Synodale Jugendreferat des Kirchenkreises Herne

- 1.1 Bei den Zuwendungen handelt es sich um Kirchensteuermittel.
- 1.2 Die Mittel dürfen für teilnehmende Kinder und Jugendliche verwandt werden, die im Kirchenkreis Herne wohnen oder Gemeindeglieder einer Kirchengemeinde des Kirchenkreises Herne sind und **keine** kommunale Förderung erhalten.
- 1.3 Die Mittel dürfen für Mitarbeiter*innen auf Freizeiten verwandt werden, die **keine** kommunale Förderung erhalten.
- 1.4 Kinder- und Jugenderholungen im Kirchenkreis Herne, die unverschuldet mit einem Defizit von mehr als 2.000 € abschließen, können einen Sonderzuschuss erhalten, sofern am Ende des Haushaltsjahres nach Ausschüttung der Zuschüsse unter 1.2 bis 1.3 Mittel zur Verfügung stehen. Voraussetzungen sind dabei u.a. eine mit dem Synodalen Jugendreferat im Vorfeld der Ausschreibung abgestimmte Kalkulation sowie ein sparsamer und sachgerechter Umgang mit Mitteln.
- 1.5 Ein Rechtsanspruch auf Zuwendungen besteht nicht. Zuwendungen können nur im Rahmen der nach dem Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel gewährt werden.
- 1.6 Durch den Einsatz dieser Mittel darf eine Freizeit keinen Gewinnabschluss erzielen.
- 1.7 Die jeweilige Zuschusshöhe für ein Kalenderjahr legt der Synodale Jugendausschuss fest.
- 1.8 Die Zuwendungen werden gemäß diesen Richtlinien durch das Synodale Jugendreferat bewilligt.
- 1.9 Der/Die Antragsteller*in verpflichtet sich, vor der Freizeit eine Kalkulation für die Freizeit zu erstellen, die alle zu erwartenden Kosten und Einnahmen berücksichtigt und aus der sich dann der Freizeitpreis ergibt.
- 1.10 Der/Die Antragsteller*in verpflichtet sich, die erhaltenen Mittel entsprechend der Zweckbindung der Richtlinien sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der antragstellende Träger verpflichtet sich, Ausfälle oder Änderungen unverzüglich dem Synodalen Jugendreferat mitzuteilen und zu viel erhaltene Beträge ohne Aufforderung zurückzuzahlen.
- 1.11 Ein Verwendungsnachweis ist spätestens 3 Monate nach Beendigung der Maßnahme einzureichen, zum Jahresende jedoch zu den von der Geschäftsführung des Synodalen Jugendreferates festgelegten Ausschlusssterminen.
- 1.12 Zum Verwendungsnachweis gehören
eine Belegliste (siehe Anlage)
eine Teilnehmer*innenliste (siehe Anlage)
ein Verwendungsnachweis (siehe Anlage)
Belege sind zehn Jahre aufzubewahren.

2. FÖRDERRICHTLINIEN

2.1 Kinder- und Jugendholung

Zuwendungen erhalten Gruppen mit mindestens 8 Personen. Erholungsmaßnahmen können nur gefördert werden, wenn sie mindestens vier Programmtage dauern. Außerhalb Europas durchgeführte Maßnahmen werden nicht gefördert. Zuwendungen werden für teilnehmende Kinder und Jugendliche von 6 bis unter 27 Jahren gewährt. Die Zuwendung wird höchstens 17 Tage gewährt.

Für jeweils angefangene 7 Teilnehmer*innen wird der Zuschuss auch für eine/n Mitarbeiter*in über 16 Jahren gezahlt werden. Außerdem kann bei mehr als 15 Teilnehmer*innen ein/e technische/r Mitarbeiter*in bezuschusst werden. Eine Ausnahme bilden Selbstversorgerfreizeiten. Hier kann pro angefangene 15 Teilnehmer*innen ein/e technische/r Mitarbeiter*in bezuschusst werden.*¹

2.2 Jugendbildung / Mitarbeiterschulung

Für die Teilnahme an Kursen und Seminaren werden Zuwendungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel **bis zu 30 %** der durch Teilnehmerbeiträge und / oder anderer Einnahmen nicht gedeckten Kosten gewährt.

Bei Leiter- und Mitarbeiterschulungen werden Kosten im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel **bis zu 30 %** der durch Teilnehmerbeiträge und / oder anderer Einnahmen nicht gedeckten Kosten erstattet. Die Schulungsleiter müssen über eine dem Schulungsthema entsprechende Qualifikation verfügen.

Ein Teilnehmerbeitrag von mindestens 5,- € pro Teilnehmer und Tag ist zumutbar und wird der Berechnung zugrunde gelegt. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

2.3 Wochenendfreizeiten

Die Zuwendung beträgt im Rahmen der zur Verfügung stehenden Mittel **bis zu 30 %** der angemessenen Gesamtkosten abzüglich der Teilnehmerbeiträge und / oder anderer Einnahmen.

Ein Teilnehmerbeitrag von mindestens 10,- € pro Teilnehmer und Tag ist zumutbar und wird der Berechnung zugrunde gelegt. An- und Abreisetag gelten jeweils als ein Tag.

2.4 Sonderzuschuss Defizitfreizeiten

Die Höhe eines Sonderzuschusses nach 1.4 wird auf Antrag durch den Veranstalter an den Synodalen Jugendausschuss durch diesen im Rahmen vorhandener Mittel am Ende eines Geschäftsjahres in der Höhe festgelegt.

Voraussetzungen für eine Bezuschussung sind:

- Es liegt eine vor der Ausschreibung mit der Geschäftsführung des Synodalen Jugendreferates abgestimmte Kalkulation vor, aus der sich der notwendige Reisepreis ergibt.
- Die Freizeit war für diesen Reisepreis ausgeschrieben.
- Die verausgabten Mittel sind sachgemäß und sparsam ausgegeben worden.
- Mögliche Stornotermine wurden zur Kostenminimierung beachtet.
- Das Defizit ist ohne Verschulden des Veranstalters entstanden.



Die Mittel der Position 2.1 werden in Festbeträgen ausgezahlt. In den Positionen 2.2 und 2.3 werden die möglichen Zuschüsse prozentual ausgeschüttet.*² In der Position 2.4 wird die Mittelhöhe auf Antrag durch den synodalen Jugendausschuss festgelegt.

Beispiele:

***1 Jugendfreizeit 2.1 Selbstversorger**

15 Tage mit 29 Teilnehmer*innen, davon 2 Geschwisterpaare und 7 Mitarbeitende

15Tg x 25 Tn x 4,50 € = 1.687,50 €

15 Tg x 4 Tn x 7,50 € = 450,00 €

Mitarbeiter*innen:

29 TN ergeben 5 MA (bei einem MA pro angefangene 7 Teilnehmer*innen)

plus 2 technische Mitarbeiter*innen (pro angefangene 15 Teilnehmer*innen)

15 Tg x 7 MA x 7,50 € = 787,50 €

Zuschuss in Summe: 2.925 €

***2 Mitarbeiterschulung 2.2 / Wochenendfreizeit 2.3**

Ausgaben: 7.500 €

Teilnehmerbeiträge: 5.500 €

Restsumme: 7.500 € - 5.500 € = 2.000 €

Möglicher Zuschuss: 2000 € x 30% = **bis zu 600 Euro**